

b) Wird aber das unvollendete Testament dem Gerichte unterbreitet und von demselben als ungültig erklärt, so ist Cerealis nach der allgemeinen Meinung ohne weiteres im Gewissen verpflichtet, die hundert Gulden den gesetzlichen Erben zu restituieren. „Post judicis autem sententiam nec rem accipere, nec acceptam retinere potest,“ sagt Marc. n. 1083, und Königs n. 917 (2.) „testamento informi per sententiam judicis rescisso, haeres aut legatarius ex tali testamento, vi hujus nihil amplius sibi accipere poterunt, et si quae forte jam antea bona fide occupaverint, ea haeredi ab intestato reddere debebunt, nec ullo modo uti posse videntur compensatione occulta.“ Dasselbe sagen Gury, Casus conscientiae n. 830, Delama n. 95 und andere. Es geben auch alle zu, dass die gesetzlichen Erben in solchen Fällen, wenn kein anderer Grund im Wege steht, die Nichtigkeitserklärung eines solchen Testamentes mit gutem Gewissen bei Gericht fordern können.

c) An der Ausübung dieses Rechtes darf aber auch Cerealis die gesetzlichen Erben durch kein unredliches Mittel hindern, er darf also das unvollendete Testament weder vernichten, noch dasselbe positiv verbergen oder sonst wie immer unterschlagen (Lehm. n. 1148 [3.]), er ist aber auch, wie alle zugeben, nicht verpflichtet, auf das fehlerhafte Testament aufmerksam zu machen. (Marc u. andere.)

3. Wir kommen also zum Schlusse: wird das von Taxatius hinterlassene unvollendete Testament ohne Betrug vonseiten des Cerealis dem Gericht nicht vorgelegt und damit auch nicht für ungültig erklärt, so kann derselbe die fraglichen hundert Gulden behalten, ja er hätte auf dieselbe Weise das ganze Legat von zweihundert Gulden sich aneignen können. Sind aber die gesetzlichen Erben einmal in den rechtlichen Besitz der ganzen Erbschaft gelangt, so ist Cerealis nicht mehr berechtigt, sich bei ihnen für die zweite Hälfte seines Legates schadlos zu halten; denn das Jus possessionis, welches früher zu seinen Gunsten sprach, steht jetzt auf Seite der gesetzlichen Erben.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

IV. (**Compensatio occulta.**) Sempronius, ein niederer Forstbeamter, klagt sich an, er habe seine Rechnungen für das Areal zu hoch gestellt, und er entschuldigt seine Praxis damit, dass er einerseits von seinen Collegen dazu ermuntert worden sei, weil es vorgeblich ganz allgemein geschehe, und er andererseits für manche Dienstleistung vom Staate nicht bezahlt werde, überhaupt sein Gehalt zu niedrig sei. Der Beichvater rügt zwar diese Praxis und mahnt davon ab, wagt es indes nicht, Sempronius zu einer Restitution zu verpflichten, gleich als wäre es keine unberechtigte Compensation gewesen. Es fragt sich, ob der Beichvater recht gehandelt, ob er nicht zu schwach gewesen; oder ob er zur erwähnten Praxis vielleicht hätte ganz stillschweigen können.

Lösung. Lange schon wartet dieser Casus seiner Lösung. Auch jetzt noch kostet es Überwindung, an dieselbe heranzutreten. Denn würde man in einem individuellen Falle mit ganz genau gegebenen Umständen sich leichter zu helfen wissen, so bleibt es doch äußerst schwierig, ohne Gefahr zu großer Strenge oder Milde allgemeine Prinzipien zur Beurtheilung ähnlicher Fälle aufzustellen. Das aber ist es gerade, was die Leser erwarten, und zwar mit gutem Rechte, da, wie jeder etwas erfahrene Beichtvater nur zu gut weiß, heutzutage in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung allerlei zweifelhafte Praxen im Schwunge sind.

In unserem Falle handelt es sich um staatlich besoldete Beamte; deshalb sehen wir von Privatbeamten gänzlich ab.

1. Jeder Beamte, dessen ganze Arbeitszeit der Erfüllung seiner Pflichten gehört, hat das Recht auf ein Gehalt, von dem er anständig leben kann. Wir dürfen uns bei dieser Behauptung auf die Worte Leos XIII. in seiner Enchylsika „Novarum rerum“ beziehen: „Esto igitur, ut opifex atque herus libere in idem placitum ac nominativum in salarii modum consentiant, subest tamen aliquid ex justitia naturali, idque libera paciscentium voluntate majus et antiquius, scilicet alendo opifici, frugi quidem et bene morato haud imparem esse mercedem oportere.“ Die Frage, ob dieser Lohn ein „Familienlohn“ sein müsse oder nicht, lassen wir auf sich beruhen und behaupten nur, jeder müsse die Aussicht haben, so viel jetzt oder in Zukunft zu verdienen, eine Familie gründen zu können. Kein ständiges Amt, wenn es nicht etwa nur eine Durchgangsstufe zu einem einkommensichereren bildet, darf so gering besoldet sein, daß sein Inhaber zum Cölibat verurtheilt wäre.

2. Woher kommt die Besoldung? Einnahmen und Ausgaben des Staates werden im Budget geregelt, und keine einzelne Person kann darüber selbstständig verfügen. Es wird wohl den einzelnen Verwaltungszweigen ein Dispositionsfond bewilligt, den sie nach vernünftigem Ermeessen ohne strenge Rechenschaft verwenden können, aber die gesetzlichen Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Controle. Somit dürfen auch höhere Beamte in ihrem Reffort nicht nach Willkür vorangehen nicht sich selbst oder anderen allerlei zubilligen, Praxen einführen oder dulden, wodurch Staatsgelder ohne genügenden Titel in die Hände Einzelner kommen. So ist es ungerecht, bei Kauf und Verkauf höhere oder niedere Summen zu notieren und die Differenz sich anzueignen, Auslagen, die nicht gemacht sind, zu liquidieren, es sei denn, man hätte Recht auf dieselben, wie bei gewissen Diäten. Ungerecht ist es, wenn z. B. ein Locomotivführer, der für jeden gesparten Centner Kohle eine Gratification bekommt, 8 Centner als übernommen angibt, obschon er 10 Centner geladen hat, und dann die 2 übrig gebliebenen als gespart notiert; und so in ungezählten Fällen. Damit will ich aber nicht leugnen, dass eine gewisse Bewegungsfreiheit den obersten Behörden belassen

bleibt über den Buchstaben des Gesetzes hinaus, und somit die Billigung von ihrer Seite gewisse Praxen legitimieren kann. Wer den Verhandlungen in den Parlamenten mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, dass die Besoldung der unteren Beamtenstufen kaum oder nicht zureichend bemessen ist. Die Abgeordneten aller Parteien haben in ihren Reden darüber keinen Zweifel gelassen; auch gewisse Gerichtsverhandlungen geben dafür eine traurige Bestätigung. Nachdem wir dieses vorausgeschickt haben, gehen wir nun an die Lösung.

3. Zuerst suche der Beichtvater einen klaren Einblick in die Lage des Sempronius zu gewinnen. Ohne weiteres den Aussagen des Sempronius über zu geringes Gehalt und unbezahlte Dienstleistungen Glauben zu schenken, wäre gegen die Klugheit; vielmehr sei er eingedenk der von Innocenz XI. verurtheilten 37. These: „Famuli et famulae domesticae possunt occulta heris suis surripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario quo recipiunt.“ Kommt er zu der Ueberzeugung, das Gehalt sei entsprechend den Dienstleistungen und ausreichend für die Lebenshaltung des Sempronius, so verbiete er ihm jede weitere Compensation. Die Aufforderung der Collegen, die vorgeblich allgemeine Praxis, lasse er nicht als Rechtfertigung zu, und verweise ihn auf die Pflicht der Gerechtigkeit und das göttliche Gebot. Für die Vergangenheit leite er ihn an zur Restitution, sei es durch über die Pflicht hinausgehende Arbeiten, durch welche die Einträglichkeit des Vorstes gehoben wird, sei es durch Almosen.

Findet hingegen der Beichtvater das Gehalt des Sempronius zu gering und nicht den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechend, sind Dienstleistungen von demselben gefordert über das im Amte vorgesehene und nicht remuneriert, so darf er das gute Recht auf Compensation nicht bestreiten, wenn der Weg der Petition versagt. Ob nun die angewendete Praxis gebilligt werden kann oder nicht, hängt von den Umständen ab. Beruht die Behauptung des Sempronius, es sei diese Art der Erhöhung der Rechnungen gang und gäbe, auf Wahrheit, so wissen auch die Rechnungsbeamten um dieselbe, und käme das siebente Gebot weniger in Gefahr. Er mahne ihn jedoch streng in den Grenzen der Gerechtigkeit zu bleiben, und hüte sich vor einer directen Approbation.

Valkenburg.

W. Stentrup S. J.

V. (Anfang und Ende einer Verpflichtung.) Der Priester Titus ist kein Freund der orationes imperatae. Da hört er, nicht zu seiner Freude, dass der Diözesanbischof eine grözere Reise unternehmen werde; er weiß aus Erfahrung, dass dieselbe einen Erlass über die Einlegung der oratio pro peregrinantibus zur Folge haben werde. Nun liest er eines Tages in dem katholischen Tagblatte der Landeshauptstadt, dass der Bischof wirklich an dem